

gemäß beschäftigte das vierte Kapitel, in welchem die Unfehlbarkeit des Papstes gelehrt wurde, die Sätze am meisten. Die Zahl derjenigen, welche sich als Redner gemeldet hatten, war außerordentlich groß. Elf Sitzungen wurden auf die Discussion verwendet, und der Schluß wurde diesmal von beiden Seiten gewünscht. In der Julihälfte Roms täglich vier Stunden lang Reden zu hören, in denen nach so vielen Debatten gar nichts Neues mehr vorgebracht wurde, konnte keinem Theile sehr behagen, und man einigte sich, auf das Recht, noch neue Reden zu halten, zu verzichten. So wurde denn am 4. Juli die Specialdiscussion geschlossen. Die von den Vätern gemachten Bemerkungen wurden immer nach den Debatten über die einzelnen Theile gedruckt und Allen übergeben; dann wurden sie zuerst in der Glaubensdeputation geprüft und hierauf in der Generalcongregation zur Abstimmung vorgelegt. Die über das vierte Kapitel gemachten Bemerkungen kamen am 11. Juli zur Abstimmung. Der Fürstbischof Gasser von Trient (s. d. Art.) hielt im Namen der Glaubensdeputation die Relation (Coll. Lac. VII, 388 b sqq.). Diese zerfiel in einen allgemeinen und einen speciellen Theil. Jener enthält die Beweise für die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und eine Erklärung der Definitionsformel selbst; dieser beschäftigte sich mit den einzelnen Bemerkungen der Väter. Gasser sprach vier Stunden; alle Abstimmungen fielen zu seinen Gunsten aus. Dann wurde das Kapitel nach den von der Generalcongregation gebilligten Bemerkungen der Väter verbessert, und am 13. Juli wurde es von der übergroßen Majorität der Väter angenommen. Die Zahl der Anwesenden war 601; davon stimmten 451 mit placet, 62 mit placet juxta modum und 88 mit non placet. Die zu dem votum placet juxta modum eingereichten Bemerkungen wurden noch einmal von der Glaubensdeputation geprüft und am 16. Juli vor die Generalcongregation gebracht; zwei wurden auf Antrag der Glaubensdeputation angenommen, die übrigen verworfen. Es fehlte der Constitution also nur noch die Approbation in der öffentlichen Sitzung und die Bestätigung des Papstes. Die Väter, welche der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht günstig waren, suchten noch in diesen Tagen eine Aenderung der Constitution durch den Papst zu erlangen. Am 15. Juli sandten sie eine Deputation in den Vatican und versprachen, auch ihrerseits mit placet zu stimmen, wenn zwei Aenderungen vorgenommen würden, für welche sie schon vorher in den Generalcongregationen vergeblich eingetreten waren. Es sollte nämlich erstens ein neuer Zusatz, welcher in den Debatten dem Canon des dritten Kapitels eingefügt war, wieder gestrichen, und zweitens in der Formel der Definition der Unfehlbarkeit hinzugesetzt werden: *innixus testimonio Ecclesiarum* (Coll. Lac. VII, 1709 d; vgl. ib. 1609 d). Der zu streichende Zusatz lautet: (Si quis dixerit, Romanum Pon-

tificum habere . . .) aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremas potestatis. Derselbe war in den Generalcongregationen vielfach bestritten worden, als ob die höchste Gewalt in der Kirche nur in den mit dem Papste vereinigten Bischöfen ruhe, nicht aber auch der Papst selbst der Träger der höchsten Gewalt sei. Gerade um einen solchen Irrthum auszuschließen, war der Zusatz mit Recht festgehalten worden. Wäre ferner der andere Zusatz in die Formel der Unfehlbarkeitsdefinition aufgenommen worden, so hätte die Definition besagt, daß der Papst unfehlbar sei, wenn er auf das Zeugniß der Kirche gestützt eine Lehre definire. Dann wäre aber seine Unfehlbarkeit beschränkt gewesen, und bei jeder päpstlichen Entscheidung würde von denjenigen, denen sie nicht behagt, die Frage aufgeworfen werden, ob die erwähnte Bedingung erfüllt sei; thatsächlich läge dann keine letzte Entscheidung vor. Der Papst ging auf die Vorschläge nicht ein und antwortete, daß er Alles der Generalcongregation anheimstelle und sich das Schlußurtheil vorbehalte. Am folgenden Tage versuchte der Erzbischof von Paris den Papst durch einen Brief (ib. 992 b. c) noch einmal zur Vornahme der beiden Aenderungen zu bewegen; wenn diese vorgenommen und außerdem im dritten Kapitel die Worte *quas vero episcopalis est* gestrichen würden, so sei zu erwarten, daß fast alle Väter, welche mit non placet gestimmt hätten, in der öffentlichen Sitzung mit placet stimmen würden. Er erhielt dieselbe Antwort wie die Uebrigen. Der Bischof Dupanloup von Orleans richtete am 17. Juli einen Brief an den Papst (ib. 992 d sqq.), worin er ihm den Rath gab, in der öffentlichen Sitzung die Constitution nicht zu bestätigen, sondern die Bestätigung auf eine Zeit zu verschieben, in welcher nicht so große Gefahren zu befürchten seien. Aber die Definition hatte ja gerade den Zweck, die durch die Agitationen heraufbeschworenen Gefahren zu beseitigen; daß von Bischof Dupanloup angetathene Verhalten würde dagegen den entbrannten Kampf nicht beendigt, sondern die Lehre von der Unfehlbarkeit den Gegnern derselben preisgegeben haben. — Die vierte öffentliche Sitzung war auf den 18. Juli angesetzt. In der letzten Generalcongregation am 16. Juli hatte der heilige Vater ein Decret promulgiren lassen, worin er allen, die aus Gesundheitsrücksichten oder ihrer Diöcesanangelegenheiten wegen Rom verlassen wollten, hierzu bis zum 11. November die Erlaubniß erteilt; nur mußten sie dem Secretär des Concils ihre Abreise schriftlich mittheilen. Am folgenden Tage (17. Juli) richteten 55 Väter einen Brief an den heiligen Vater, in welchem sie ihm mittheilten, daß sie sofort zu ihrer Heerde zurücktreiben; sie könnten nicht mit placet in der öffentlichen Sitzung stimmen und wollten auch nicht das Suffragium non placet abgeben. Zugleich bemerkten sie, daß sie nach so langer Abwesenheit und wegen des deutsch-